



Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verband trägt den Namen „Deutscher Betriebssportverband e.V.“, kurz „DBSV“.
2. Der DBSV hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
3. Der DBSV ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (DOSB), der Führungs-Akademie des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V., der Deutschen Olympischen Akademie Willi Daume e.V. (DOA), der Deutschen Olympischen Gesellschaft e.V. (DOG), der European Federation for Company Sport (EFCS) und der World Federation for Company Sport (WFCS).

§ 2 Zweck

1. Der DBSV ist die Dachorganisation des organisierten Betriebssports in der Bundesrepublik Deutschland. Zweck des DBSV ist die Förderung des Sports.
2. Der DBSV will vor allem solche Personen dem Sport zuführen, die diesem sonst fernbleiben oder aus anderen Gründen keinen Sport ausüben.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Förderung des Sports in der Form des Betriebssports als auf freiwilliger Grundlage ausgeübter Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport in den Betrieben und Behörden,
 - die Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen des organisierten Betriebssports, insbesondere der Betriebssportverbände und Betriebssportgemeinschaften/Betriebssportvereine (nachfolgend Betriebssportgemeinschaften genannt) auf Bundes- und internationaler Ebene,
 - die Förderung einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung im (Betriebs)Sport,
 - die Förderung von Bildung im und durch (Betriebs)Sport durch Seminare, Tagungen und sonstige dazu geeignete Veranstaltungen,
 - die Unterstützung der als steuerrechtlich förderungswürdig anerkannten Mitglieder des DBSV in ihren Aufgaben unter Beachtung ihrer Eigenständigkeit,
 - die Kooperation mit den auf nationaler Ebene für (Betriebs)Sport zuständigen Institutionen des Staates, der Europäischen Union, den Partnern im internationalen Raum, den Betrieben und Behörden und anderer gesellschaftlicher Gruppierungen im (betriebs)sportlichen Bereich,
 - die Pflege internationaler (betriebs)sportlicher Beziehungen und Zusammenarbeit,

- die Darstellung der individuellen und gemeinschaftlichen (Betriebs)Sportausübung unter den Aspekten der Gesundheit und der sozialen Lebensqualität,
 - die Förderung des Kinder- und Jugendsports, insbesondere die Gewinnung junger Menschen im Arbeitsleben für den (Betriebs)Sport.
4. Der DBSV bekennt sich zum Amateursport. Er ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz. Der DBSV tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entschieden entgegen.
 5. Der DBSV setzt sich für eine Verbesserung der Voraussetzungen einer betriebssportlich gleichberechtigten Betätigung aller Bevölkerungsgruppen einschließlich der in Deutschland lebenden Ausländer ein. Dabei ist besonders auf eine Gleichstellung der Geschlechter im Betriebssport hinzuwirken.
 6. Der DBSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 7. Der DBSV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des DBSV dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DBSV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DBSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 8. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des DBSV oder anteilige Rückzahlung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge.

§ 3 Grundsatzaufgaben

1. Der DBSV entwickelt Grundsätze für betriebssportliche Inhalte und Aktivitäten. Er regelt die Erfassung der Betriebssportgemeinschaften und der Betriebssportler und erlässt entsprechende Vorschriften.
2. Im Rahmen der Satzung sind die Mitglieder des DBSV (§ 5) rechtlich und finanziell eigenständig.

§ 4 Sportveranstaltungen

1. Der DBSV führt sportliche Wettbewerbe durch, um einerseits für den Betriebssport zu werben und andererseits Anreize zur Ausübung weiterer betriebssportlicher Aktivitäten zu vermitteln.
2. Die Ausrichtung der Sportveranstaltungen kann einem Mitglied nach § 5 Abs. 1 oder einem diesem unmittelbar oder mittelbar angehörenden Mitglied übertragen werden. Soweit sich kein Bewerber innerhalb der Betriebssportorganisation findet, kann das Präsidium auch eine andere sportfachlich geeignete Institution beauftragen.
3. Der DBSV tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere den Nationalen Anti-Doping-Code und den World-Anti-Doping-Code an.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des DBSV sind die Landesbetriebssportverbände; ein Landesbetriebssportverband ist der Zusammenschluss von Betriebssportverbänden oder Betriebssportgemeinschaften in einem Bundesland, in Ausnahmefällen im Bereich eines Landessportbundes.

Für jedes Bundesland kann nur ein Landesbetriebssportverband Mitglied im DBSV sein. Betriebssportorganisationen, die sich jeweils auf das Gebiet des gleichen Bundeslandes erstrecken, können nur durch einen gemeinsamen Dachverband als Mitglied im DBSV vertreten werden.

2. Die direkte Mitgliedschaft können erwerben
 - a) soweit in einem Bundesland ein Mitglied nach Absatz 1 nicht besteht:
 - aa) Vereinigungen von Betriebssportgemeinschaften auf der Ebene von kreisfreien Städten und Kreisen (Landkreisen);
 - bb) Betriebssportgemeinschaften;
 - b) Vereinigungen von Betriebssportgemeinschaften oder -verbänden, wenn sich deren satzungsgemäße örtliche Zuständigkeit der Vereinigung über das Gebiet mehrerer Bundesländer erstreckt;
 - c) Betriebssportgemeinschaften, ohne dass diese durch die Aufnahme in den DBSV ein Recht auf Teilnahme am Betriebssport des regional zuständigen Landesbetriebssportverbandes oder sonstige Mitgliederrechte in dem Landesbetriebssportverband erlangen. Eine Teilnahme von Mitgliedern im Sinne von Abs. 2 b und c an nationalen und internationalen Betriebssportwettkämpfen ist für die Dauer von fünf Jahren seit der Aufnahme in den DBSV ausgeschlossen, sofern sie in den letzten zwei Jahren vor dem Beitritt zum DBSV einem Mitglied nach Abs. 1 angehört haben.
3. Als kooperierende Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die bereit sind, die Ziele des DBSV zu unterstützen.
4. Der DBSV fördert die Bemühungen der Mitglieder nach Abs. 2 a, einen Landesbetriebssportverband zu gründen oder sich in anderer Weise zusammenzuschließen.
5. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen nach den Bestimmungen der Ehrenordnung ernannt werden.

§ 6 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Präsidium des DBSV zu beantragen. Auf Anforderung des Präsidiums hat der Bewerber seine aktuell gültige Satzung sowie den aktuell gültigen Bescheid über seine steuerrechtliche Förderungswürdigkeit vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.
2. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Auflösung des Mitgliedes

- c) Aufnahme eines Mitgliedes nach § 5 Abs. 2 in den für das Mitglied regional zuständigen Landesbetriebssportverband nach § 5 Abs. 1
 - d) Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste
 - e) Ableben (bei einem Mitglied nach § 5 Abs. 5)
3. Der Austritt ist schriftlich zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Präsidium zu erklären.

§ 7 Beiträge

1. Die Höhe der von den ordentlichen Mitgliedern in Geld zu leistenden Beiträge wird durch den Verbandstag festgelegt. Die Höhe der von den direkten und den kooperierenden Mitgliedern zu zahlenden Beiträge bestimmt das Präsidium. Für unterschiedliche Formen der Mitgliedschaft (§ 5) können unterschiedlich hohe Beiträge festgelegt werden.

Dabei berechnet sich der Jahresbeitrag bei den ordentlichen und den direkten Mitgliedern nach der Zahl der in dem jeweiligen Mitglied im letzten Kalenderjahr unmittelbar und mittelbar organisierten natürlichen Personen.

Die Zahl dieser Personen ist von den Mitgliedern bis spätestens 15. März des auf den Erhebungszeitraum folgenden Jahres gemäß den jeweils gültigen Bestimmungen des DOSB und der vom Präsidium erlassenen Ordnung zur Erfassung von unmittelbaren und mittelbaren Einzelmitgliedern der Mitglieder des DBSV zu melden.

Erfolgt die Meldung nicht oder nicht ordnungsgemäß in der vorgenannten Frist, so wird der vorläufige Mitgliedsbeitrag anhand der Personenzahl der letzten ordnungsgemäßen Meldung errechnet. Außerdem hat das Mitglied einen Strafzuschlag in Höhe von 10% dieses vorläufigen Mitgliedsbeitrages an den DBSV zu entrichten.

Sobald das Mitglied die Personenzahl für den Erhebungszeitraum ordnungsgemäß meldet, wird der endgültige Mitgliedsbeitrag anhand dieser Meldung errechnet. Der Strafzuschlag wird jedoch nicht an das Mitglied zurückgezahlt.

2. Der DBSV kann im Januar eines Beitragsjahres zur Erhaltung seiner Zahlungsfähigkeit von allen oder einzelnen Mitgliedern eine Abschlagszahlung auf den von diesen zu erwartenden Mitgliedsbeitrag verlangen. Der Abschlag beträgt 25% des Rechnungsbetrages des Vorjahres und wird bei der endgültigen Beitragsfestsetzung für das Beitragsjahr angerechnet.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
4. Erhöht eine der in § 1 Abs. 3 aufgeführten Organisationen den vom DBSV an diese zu zahlenden Mitgliedsbeitrag, so ist das Präsidium berechtigt, durch Beschluss eine entsprechende Erhöhung des von den Mitgliedern (§ 5) an den DBSV zu zahlenden Beitrages zu beschließen.

Dabei hat die Erhöhung des Beitrages für das einzelne Mitglied des DBSV dem Verhältnis zu entsprechen, das sich auf der Grundlage des bisher von diesem Mitglied gezahlten Beitrages zum Gesamtbeitrag aller Mitglieder errechnet.

5. Die Beiträge sind spätestens am 31. März des laufenden Jahres zu entrichten.

§ 8 Organe

1. Organe des Deutschen Betriebssportverbandes sind:
 - a) der Verbandstag
 - b) der Hauptausschuss
 - c) das Präsidium
 - d) die Ausschüsse und Arbeitskreise
 - e) die Kassenprüfer
2. Die Mitglieder der in Abs. 1 genannten Organe und die vom Präsidium beauftragten Personen, haften, wenn sie unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die jeweils den in § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Betrag jährlich nicht übersteigt, dem DBSV für einen in Wahrnehmung ihres Amtes bzw. ihrer Funktion verursachten Schadens nur bei Vorsatz. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des DBSV.

Ist eine der in Satz 1 aufgeführten Personen einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung ihrer mit dem Amt bzw. Funktion verbundenen Pflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann sie vom DBSV die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.
3. Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Verbandsämter, dies gilt insbesondere für das Präsidium, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung bis zu der in § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Höhe ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft das Präsidium.

§ 9 Der Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des DBSV. Er beschließt über Anträge auf Änderung der Satzung und über sonstige Anträge. Er ist insbesondere zuständig für
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer
 - b) die Genehmigung der Jahresrechnung
 - c) die Entlastung des Präsidiums
 - d) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und ihre Abberufung
 - e) die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse
 - f) die Wahl der Kassenprüfer
 - g) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
 - h) die Beratung der Entschlüsse der Ausschüsse und der Arbeitskreise
2. Der Verbandstag besteht aus den von den Vorständen/Präsidien der Mitglieder für den jeweiligen Verbandstag bestellten Delegierten, den Mitgliedern des Präsidiums und den Ehrenmitgliedern.

3. Der ordentliche Verbandstag findet alle vier Jahre statt. Ein außerordentlicher Verbandstag kann einberufen werden, wenn dies die Verbandsinteressen erfordern. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe ist ebenfalls ein außerordentlicher Verbandstag innerhalb von sechs Monaten einzuberufen.
4. Das Präsidium bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung des Verbandstages, sofern der vorausgegangene Verbandstag oder der Hauptausschuss hierüber keinen Beschluss gefasst haben.

Die Tagesordnung für den ordentlichen Verbandstag muss die Anträge des Hauptausschusses, des Präsidiums und der Mitglieder (§ 5) enthalten und hat -soweit erforderlich- die Punkte des Absatzes 1 Satz 3 zu enthalten.

Auch die Tagesordnung für den außerordentlichen Verbandstag kann neben dem Beratungsgegenstand (Absatz 3, Satz 2, zweiter Halbsatz) weitere Punkte enthalten.

5. Das Präsidium beruft den Verbandstag unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch Benachrichtigung der Mitglieder (§ 5) in Textform mindestens acht Wochen vor dem Tagungstermin ein. Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie am 57. Tag vor der Versammlung an die letzten von dem jeweiligen Empfänger dem DBSV mitgeteilten Kontaktdaten verschickt worden ist.
6. Anträge können die Mitglieder (§ 5), der Hauptausschuss und das Präsidium stellen. Die Anträge der Mitglieder müssen mit Begründung in Textform spätestens einen Monat vor dem Verbandstag beim Präsidium eingehend eingereicht werden. Das Präsidium teilt eine Zusammenstellung der Anträge, die auch über die in der Einladung nach Abs. 1 hinaus weitere Anträge des Präsidiums enthalten kann, spätestens drei Wochen vor dem Verbandstag den Mitgliedern (§ 5) zusammen mit der endgültigen Tagesordnung in Textform mit. Die Mitteilung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie am 22. Tag vor der Versammlung an die letzten von dem jeweiligen Empfänger dem DBSV mitgeteilten Kontaktdaten verschickt worden ist.
7. Die Mitglieder nach § 5 Abs. 1 und 2a haben folgendes Stimmrecht:
 - a) für bis zu 3.000 Mitglieder je angefangene 1.000 Mitglieder 1 Stimme
 - b) für die folgenden Mitglieder über 3.000 bis 12.000 je angefangene 3.000 Mitglieder 2 Stimmen
 - c) für die folgenden Mitglieder über 12.000 je angefangene 3.000 Mitglieder 1 Stimme.

Ein Delegierter kann bis zu acht Stimmen wahrnehmen. Die vollständigen Namen der Delegierten sind von dem Mitglied dem Präsidium zwei Wochen vor dem Verbandstag schriftlich mitzuteilen.

Die Mitglieder des Präsidiums einschließlich des (der) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder, sowie die direkten Mitglieder nach § 5 Abs. 2b haben je eine Stimme. Das Stimmrecht (Satz 1) kann nur ausgeübt werden, wenn das Mitglied vor dem Beginn des Verbandstages die fälligen Beiträge entrichtet hat.

Die direkten Mitglieder nach § 5 Abs. 2c und die kooperierenden Mitglieder (§ 5 Abs. 3) haben auf dem Verbandstag zwar Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.

8. Alle ordnungsgemäß einberufenen Verbandstage sind beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag

als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen ist erforderlich für die Beschlussfassung über:

- a) Änderung der Satzung
- b) Verträge mit dem Deutschen Olympischen Sportbund und mit Fachverbänden auf Bundesebene.

Abgestimmt wird offen. Auf Antrag mindestens eines Delegierten, Mitglieds oder Präsidiumsmitglieds wird schriftlich verdeckt abgestimmt; dieser Antrag bedarf der Zustimmung von mindestens fünf weiteren Delegierten, Mitgliedern oder Präsidiumsmitgliedern.

9. Den Vorsitz beim Verbandstag führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Präsidiums. Über die Beschlüsse des Verbandstages wird eine Ergebnisniederschrift erstellt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Das Präsidium kann vor der Einberufung eines Verbandstages beschließen, an dem Verbandstag teilnahmeberechtigten Personen zu ermöglichen,
 1. an dem Verbandstag ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und ihre Rechte in der Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 2. ohne Teilnahme an dem Verbandstag ihre Stimmen vor der Durchführung des Verbandstages abzugeben.

Das Präsidium legt die Form der elektronischen Kommunikation bei der Teilnahme an dem Verbandstag und die Form der Stimmabgabe vor dem Verbandstag durch Beschluss fest. Eine schriftlich und verdeckte Stimmabgabe ist bei einem Vorgehen nach diesem Absatz nicht zulässig.

In der Einladung zum Verbandstag ist auf diese Beschlüsse hinzuweisen und deren Inhalt mitzuteilen.

11. Das Präsidium kann beschließen, einen ansonsten vom Verbandstag zu fassenden Beschluss ohne eine Versammlung herbeizuführen. An dieser Beschlussfassung müssen alle zur Teilnahme am Verbandstag berechtigten Personen beteiligt werden. Die Stimmabgabe erfolgt in der von dem Präsidium festgelegten Form. Eine schriftlich und verdeckte Stimmabgabe ist bei einem Vorgehen nach diesem Absatz nicht zulässig.

Der Beschluss ist gefasst, wenn bis zu dem vom Präsidium zur Stimmabgabe gesetzten Termin der Beschluss die für seine Wirksamkeit erforderliche Mehrheit erhalten hat. Es gilt für diese Beschlussfassung Absatz 7 entsprechend. Bei den Mitgliedern erfolgt die Stimmabgabe nicht durch deren Delegierte für den Verbandstag, sondern durch die Mitglieder selbst.

§ 10 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss nimmt zwischen den Verbandstagen neben den sonstigen in dieser Satzung zugewiesenen Entscheidungskompetenzen folgende Rechte des Verbandstages wahr:
 - a) die Beratungen und Beschlussfassung über die Grundsätze und Regelungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1.

- b) die Beratung und Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sich der Verbandstag nicht die Entscheidung vorbehalten hat
 - c) die Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsvoranschlag für die kommenden zwei Geschäftsjahre
 - d) die Entgegennahme des Berichtes des Präsidiums einschließlich der Jahresrechnung mit dem Prüfbericht der Kassenprüfer
 - e) die Ersatzwahlen von Mitgliedern des Präsidiums, von Kassenprüfern und Ausschussmitgliedern
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
2. Der Hauptausschuss besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Vorsitzenden/Präsidenten der Mitglieder (§ 5 Abs. 1 bis 3). Ist ein Vorsitzender/Präsident eines Mitglieds verhindert, so kann er einen Vertreter entsenden, der seine Vertretungsmacht nachzuweisen hat.

An den Sitzungen kann ferner für jede angefangene 8 Stimmen (§ 9 Absatz 7) der ordentlichen Mitglieder nach § 5 Absatz 1 ein weiterer Vertreter teilnehmen. An den Sitzungen nehmen außerdem die Vorsitzenden der Betriebssportverbände Mittelrhein, Niederrhein und Westfalen ohne Stimmrecht teil.

3. Der Hauptausschuss tagt je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal zwischen den Verbandstagen. In den Jahren, in denen weder ein Verbandstag noch eine Hauptausschuss-Sitzung stattfindet, sollen die Mitglieder des Hauptausschusses zu einer Klausurtagung oder einem Workshop eingeladen werden. In dem Jahr, in dem ein ordentlicher Verbandstag (§ 9 Abs. 3) stattfindet, kann die Hauptausschuss-Sitzung entfallen. Für diesen Fall nimmt der entsprechende Verbandstag die Beschlussfassung über Finanzplanung und über den Haushaltsplan der kommenden zwei Jahre (§ 14 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 c) wahr. Das Präsidium bestimmt den Tagungsort und die Tagesordnung. Es lädt die Mitglieder (§ 10 Abs. 2 Satz 1) mindestens einen Monat vor der Hauptausschuss-Sitzung in Textform ein. Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie 32 Tage vor dem Sitzungstermin an die letzten von dem jeweiligen Empfänger dem DBSV mitgeteilten Kontaktdaten verschickt worden ist.

Das Stimmrecht bestimmt sich nach § 9 Abs. 7 Satz 1, 4 und 5.

4. Der Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Präsidiumsmitglied. Im übrigen gelten § 9 Abs. 9 Satz 2, 3, 5 und 6 sowie Absatz 10 Satz 2 entsprechend; für die Beschlussfassung nach Absatz 1 Buchstabe a ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich.
5. Das Präsidium kann vor der Einberufung einer Sitzung des Hauptausschusses beschließen, an der Sitzung des Hauptausschusses teilnahmeberechtigten Personen zu ermöglichen,
- 1. an der Sitzung ohne Anwesenheit am Sitzungsort teilzunehmen und ihre Rechte in der Sitzung im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 - 2. ohne Teilnahme an der Sitzung ihre Stimmen vor der Durchführung der Sitzung abzugeben.

Das Präsidium legt die Form der elektronischen Kommunikation bei der Teilnahme an der Sitzung und die Form der Stimmabgabe vor der Sitzung durch Beschluss fest. Eine schriftlich und verdeckte Stimmabgabe ist bei einem Vorgehen nach diesem Absatz nicht zulässig.

In der Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses ist auf diese Beschlüsse hinzuweisen und deren Inhalt mitzuteilen.

§ 11 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:

- dem Präsidenten
- drei Vizepräsidenten
- dem Generalsekretär

Ehrenpräsidenten gehören dem Präsidium mit beratender Stimme an.

2. Das Präsidium wird für vier Jahre gewählt. Wählbar ist jede natürliche Person, die von einem Mitglied (§ 5) vorgeschlagen wird. Wiederwahlen sind zulässig. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur wirksamen Wieder- oder Neuwahl im Amt.

Der Rücktritt eines Präsidiumsmitglieds ist nur im Rahmen einer Präsidiumssitzung, eines Verbandstages oder einer Sitzung des Hauptausschusses formfrei möglich. Ansonsten bedarf die Rücktrittserklärung der gesetzlichen Schriftform.

3. Scheidet ein Präsidiumsmitglied aus, so ergänzt sich das Präsidium kommissarisch bis zur nächsten Sitzung des Hauptausschusses; zur Vertretung des DBSV (§ 11 Absatz 7) ist das herangezogene Präsidiumsmitglied nicht berechtigt. Auf dem nächstfolgenden Verbandstag erfolgt eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds. Findet zeitlich früher eine Hauptausschuss-Sitzung statt, wählt diese für die restliche Amtszeit bis zum nächsten Verbandstag ein Ersatzmitglied.

4. Das Präsidium führt die Beschlüsse des Verbandstages und des Hauptausschusses aus. Im übrigen ist es für alle Aufgaben und Entscheidungen zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

5. Das Präsidium kann Einzelpersonen mit Sonderaufgaben beauftragen.

6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- der Präsident
- die Vizepräsidenten
- der Generalsekretär

Es handeln jeweils zwei Vertretungsberechtigte gemeinsam.

7. Die Präsidiumssitzungen werden vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter in Textform einberufen. Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vertreter, leitet die Präsidiumssitzung. Das Präsidium ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

Das Präsidium kann seine Beschlüsse aber auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mit Fax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender in der Präsidiumssitzung fassen.

Die Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren und das Protokoll vom Protokollanten zu unterzeichnen.

8. Die Präsidiumsmitglieder nach § 11 Absatz 6 führen die laufenden Geschäfte. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Beschlussfassung, die Geschäftsverteilung und die Vertretung - insbesondere des Präsidenten bei dessen Verhinderung – zu regeln sind. Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 12 Ausschüsse und Arbeitskreise

1. Durch Beschluss des Verbandstages können Ausschüsse eingerichtet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden gemäß § 9 Absatz 1 e der Satzung vom Verbandstag für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein solches Ausschussmitglied vorzeitig aus, kann das Präsidium eine Ergänzung bis zur nächsten Hauptausschusssitzung vornehmen. Der Hauptausschuss wählt für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Ausschussmitgliedes bis zum nächsten Verbandstag ein Ersatzmitglied.
2. Die Ausschüsse sollen nicht mehr als drei gewählte Mitglieder haben. Ein weiteres Ausschussmitglied wird aus der Mitte des Präsidiums von diesem entsandt.
3. Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Dieser beruft die Sitzungen des Ausschusses, welche er auch leitet, ein. Die Einladung zur Sitzung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen zu erfolgen. Wegen den mit der Sitzung verbundenen Kosten hat der Ausschussvorsitzende vor der Einladung die Zustimmung des Präsidiums einzuholen.
4. Die Ausschüsse nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung unter Aufsicht des Präsidiums wahr. Sie haben die Beschlüsse des Verbandstages, des Hauptausschusses und des Präsidiums zu beachten.
5. Die Ausschüsse können Anträge an das Präsidium stellen.
6. Die Ausschüsse sollen sich mindestens einmal jährlich beraten.
7. Die Beratungen des Verbandstages, des Hauptausschusses oder des Präsidiums, können durch vom Präsidium berufene Arbeitskreise vorbereitet werden. Die Arbeitskreise wählen einen Sprecher. Dieser beruft die Sitzungen ein und leitet diese. Die Arbeitskreise haben sich in ihrer Arbeit und in ihren Entschlüssen auf das vom Präsidium festgelegte Sachthema zu beschränken. Die Arbeitskreise haben das Präsidium regelmäßig über ihre Arbeit und deren Ergebnisse zu unterrichten und auf Nachfrage Auskunft zu erteilen.
8. Die Ausschüsse und Arbeitskreise können ihre Entscheidungen auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mittels Telefax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender in die Sitzung treffen.

§ 13 Kassenprüfer

1. Es werden zwei Kassenprüfer für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für den Fall eines länger dauernden Ausfalles eines der beiden gewählten Kassenprüfer ist vom

Verbandstag vorsorglich ein Ersatzkassenprüfer zu wählen, der dann an die Stelle des ausgefallenen Kassenprüfers tritt. Fällt ein weiterer Kassenprüfer auf Dauer aus, so wählt der Hauptausschuss einen neuen Kassenprüfer, sofern der Hauptausschuss zeitlich früher als der Verbandstag stattfindet.

2. Die Kassenprüfer haben jährlich mindestens einmal eine Prüfung der Kassengeschäfte vorzunehmen. Sie haben nach Abschluss des Geschäftsjahres die Jahresrechnung zu prüfen und dem Verbandstag und dem Präsidium einen schriftlichen Prüfbericht zu erstatten.

§ 14 Haushalt

1. Der Verbandstag bzw. der Hauptausschuss beschließt jeweils den Haushaltsplan für zwei Jahre.
2. Der Verbandstag bzw. der Hauptausschuss kann nähere Bestimmungen treffen und Grundsätze für die Einnahmen und Ausgaben festlegen.

§ 15 Verbandsordnungen

1. Das Präsidium ist -soweit die Satzung keinem anderen Organ die Zuständigkeit zuweist- ermächtigt, Verbandsordnungen zu beschließen. Das Präsidium hat vor dem Erlass einer Finanz- und Kassenordnung den entsprechenden Entwurf den Mitgliedern schriftlich zu überlassen, mit der Aufforderung, innerhalb von 6 Wochen Stellung zu nehmen. Die Ordnungen sind ab der Veröffentlichung nach Abs. 2 wirksam. Der nächste Verbandstag bzw. Hauptausschuss kann die Ordnung durch Beschluss aufheben.
2. Alle Verbandsordnungen müssen den Mitgliedern über die Internet-Seite des DBSV (www.betriebssport.net) bekannt gemacht werden. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen.
3. Alle Verbandsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
4. Es können vom Präsidium folgende Verbandsordnungen erlassen werden:
 - Finanz- und Kassenordnung
 - Reisekostenordnung
 - Aus- und Weiterbildungsordnung
 - Rahmenordnung(en) für die Durchführung von Betriebssportveranstaltungen, welche der DBSV durchführt bzw. in dessen Namen und/oder Auftrag durchgeführt werden
 - Ordnung zur Erfassung von unmittelbaren und mittelbaren Einzelmitgliedern der Mitglieder des DBSV
 - Ehrenordnung
 - Rechtsordnung
 - Jugendordnung

§ 16 Verbandsstrafen

1. Verstößt ein Mitglied gegen die DBSV-Satzung, eine der Verbandsordnungen, die Verbandsinteressen oder Mitgliederpflichten, so kann gegen dieses Mitglied eine Verbandsstrafe ausgesprochen werden.

Als Verbandsstrafen können verhängt werden:

- Verwarnung
- Geldbuße bis zu 1.000 Euro
- Sperre auf Zeit oder auf Dauer für die Teilnahme an Deutschen Betriebssportmeisterschaften (DBM) in einzelnen, mehreren oder allen Sportarten und an entsprechenden Turnieren zur Qualifizierung für die Teilnahme an den DBM
- Ausschluss aus dem Verband auf Zeit oder Dauer

Ein Ausschluss aus dem Verband ist jedoch nur zulässig, wenn ein Mitglied

- dem Verband durch eine Verletzung seiner satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nur unerhebliche Nachteile bereitet hat;
 - das Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit schädigt;
 - ein grobes unsportliches Verhalten offenbart und sich hieraus Nachteile für andere Mitglieder ergeben;
 - die Verbandssatzung und / oder Anordnungen der Verbandsorgane missachtet und dem Verband hierdurch ein Schaden entsteht. Einem materiellen Schaden steht ein Ansehensverlust insoweit gleich.
2. Die Verbandsstrafe verhängt das Präsidium durch Beschluss. In dringenden Fällen kann der Beschluss auch mittels Telekommunikationsmitteln herbeigeführt werden. In diesen dringenden Fällen ist der Beschluss auch wirksam, wenn nicht alle Präsidiumsmitglieder erreicht werden, aber die Mehrheit der Präsidiumsmitglieder dem Beschluss zustimmt.
 3. Vor einer Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Für die Abgabe der Stellungnahme ist dem Mitglied eine angemessene Frist einzuräumen.
 4. Die Strafentscheidung ist mit den Entscheidungsgründen schriftlich abzufassen und dem Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen.
 5. Ein Verbandsstrafverfahren wird vom Präsidium aufgrund eines entsprechenden Beschlusses eingeleitet. Jedes Präsidiumsmitglied und jedes Mitglied kann beim Präsidium einen Antrag auf Verbandsstrafe stellen. Der Antrag muss in Textform gestellt werden und begründet sein.
 6. Gegen eine Verbandsstrafe ist der Einspruch des Betroffenen zulässig. Das Rechtsmittel ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat seit Bekanntgabe der Entscheidung an das Mitglied schriftlich unter Angabe aller Gründe und Beweismittel beim Präsidium einzulegen.

Soweit das Präsidium dem Einspruch nicht selbst abhilft, entscheidet der jeweils als nächstes stattfindende Hauptausschuss bzw. Verbandstag über den Einspruch des Betroffenen. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen.

§ 17 Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn

- a. es mit der Beitragszahlung oder anderen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem DBSV länger als sechs Monate im Rückstand ist,
- b. dem Mitglied die steuerrechtliche Förderungswürdigkeit wegen der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke rechtskräftig aberkannt wurde, oder
- c. über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des DBSV kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Stimmen vertreten sind. Ist der Verbandstag nicht beschlussfähig, muss innerhalb von drei Monaten ein neuer Verbandstag einberufen werden, der unabhängig von der erschienenen Anzahl an Stimmen auf jeden Fall beschlussfähig ist und mit einfacher Mehrheit entscheidet.

In beiden Fällen gelten die Einladungsfristen gemäß § 9 Ziffer 5.

2. Falls der Verbandstag nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung zwei Präsidiumsmitglieder als Liquidatoren des Verbandes zu bestellen, die jeweils einzelvertretungsberechtigt sind.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des DBSV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des DBSV an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Gerichtsstand und Anfechtungsfrist

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Berlin.
2. Sofern sich ein Mitglied des DBSV oder ein Angehöriger der Organe des DBSV durch einen Beschluss des Verbandstages, des Hauptausschusses oder des Präsidiums in seinen Rechten verletzt sieht, muss es seine Klage gegen den Beschluss innerhalb von acht Wochen bei dem zuständigen staatlichen Gericht einreichen. Die Frist beginnt mit dem Bekanntwerden des Beschlusses bei diesem Mitglied.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Fassung der Satzung wurde durch den Verbandstag am 21. Mai 2016 beschlossen.

2. Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Lübeck, den 26. September 2020